

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

IV 140

nachrichtlich:

IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240, IV 250,

IV 260, IV 270,

II 220

Bearbeiter: Ellen Sauer

Telefon: 0385 / 588-14208

AZ: IV-H 1346-00000-2024/001-001

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Ellen.Sauer@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 05.06.2024

Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2024/2025 (Gebührenerlass 2024/2025)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhalt

- 1. Personalkostensätze**
- 2. Jahresarbeitsstunden**
- 3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V**
- 4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen**
- 5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle**
- 6. Kalkulationszinssätze**

1. Personalkostensätze

Die Personalkostensätze gelten für 100 % der Arbeitszeit (40 Wochenstunden).

Es werden für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde festgesetzt:

	2024/2025 (EUR pro Std.)
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h. D.)	89,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g. D.)	68,00
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m. D.)	53,00
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e. D.)	46,00
Kraftfahrer	59,00

Die Personalkostensätze enthalten alle direkten (Bezüge inkl. Nebenleistungen und Entgelte) und indirekten (z. B. Beihilfen, Trennungsgeld) Kosten, die durch den Personaleinsatz entstehen. Nicht enthalten sind alle sonstigen geldwerten Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen), die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen können und dann bei der Gebührenermittlung zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Soweit die o. g. Personalkostensätze den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

Alternativ zu den Pauschalen je Laufbahngruppe können bei Bedarf die Sätze je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (vgl. Anlage 1) angewandt werden (wenn z. B. nur eine geringe, überschaubare Anzahl von Mitarbeitern die gebührenpflichtige Leistung erbringt).

2. Jahresarbeitsstunden

Den Berechnungen der durchschnittlichen Personalkosten liegt die Jahresstundenzahl zu Grunde, die durchschnittlich der tatsächlichen Leistungserbringung zugerechnet werden kann. Die Personalkosten enthalten alle bisherigen Tarifsteigerungen sowie eine Prognose auf die in 2025 erwarteten Steigerungen.

Ausgehend von 251 Arbeitstagen im Jahr 2025 abzüglich der durchschnittlichen Urlaubs- und Krankentage, der Zeiten für Fortbildung sowie den Auswirkungen der Personalbewirtschaftungsmaßnahmen wird die Stundenzahl wie folgt festgesetzt:

alle Beschäftigte **1.538 Arbeitsstunden/Jahr**

Diese Stundenzahl ist auch bei der Anwendung der Personalkostenpauschalen für die Laufbahngruppen anzuwenden.

3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung

Als Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V ist eine landeseigene Pauschale (vgl. Anlage 2) anzuwenden. Für die Jahre 2024 und 2025 wird die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz auf 23.500 EUR festgelegt (entspricht 15,30 EUR je Stunde - gerundet). Die im Gebührenerlass festgesetzte Sachkostenpauschale beinhaltet Raumkosten, laufende Sachkosten, Kapitalkosten sowie sonstige Investitionskosten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Diese Sachkostenpauschale beinhaltet nur die engsten mit der Beschäftigung eines Mitarbeiters im Zusammenhang stehenden und unmittelbar auf ihn zurechenbaren Ausgabepositionen.

Für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand werden folgende Kostensätze (Personal- und Sachkosten) festgelegt:

2024/2025	Stundensatz lt. Ziff. 1 Gebührener- lass (€/h)	Sachkosten- pauschale lt. Ziff. 3 Gebührener- lass (€/h)	Kostensatz je Std. (€/h)	Satz pro 1/2 Std. in €	Satz pro 1/4 Std. in €
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	89,00	15,30	104,30	52,15	26,08
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	68,00	15,30	83,30	41,65	20,83
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	53,00	15,30	68,30	34,15	17,08
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	46,00	15,30	61,30	30,65	15,33
Krafffahrer	59,00	15,30	74,30	37,15	18,58

4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen

Gem. § 3 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz M-V sind die Gebührensätze so festzulegen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Eine Amtshandlung kann einen „wirtschaftlichen Wert“ oder „sonstigen Nutzen“ nur unter der Voraussetzung haben, dass sie einen Vorteil begründet. Begründet eine Amtshandlung für den Kostenschuldner keinen Vorteil, ist für die Bemessung der Gebühr deshalb allein der für die Amtshandlung zu veranschlagende Verwaltungsaufwand maßgeblich. Dies muss der Rechtsprechung folgend bereits bei der Bemessung der Gebührensätze in den Gebühren-/ Kostenverordnungen Beachtung finden.

5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle

Als Anlage 3 zu diesem Gebührenerlass wird ein Vordruck als Hilfestellung für vereinfachte Gebührenkalkulationen auf Basis der Personalkostensätze und der Sachkostenpauschale des Gebührenerlasses 2024/2025 zur Verfügung gestellt.

Mit der EXCEL-Datei können entsprechend den eingegebenen Bearbeitungszeiten bei den betroffenen Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen die Personal- und Sachkosten ermittelt werden.

Für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium M-V gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG M-V ist es im Rahmen der Ressortanhörung zwingend erforderlich, die Anlage 3 ausgefüllt beizufügen.

6. Kalkulationszinssätze

6.1 Der Kalkulationszinssatz für die Ermittlung der Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung der Gebührenhöhe wird mit 3 % festgelegt.

6.2 Die Kalkulationszinssätze gemäß „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anlage zu VV zu § 7 LHO) betragen 3 % p. a. nominal und 1 % p. a. real.

Es wird gebeten, diesen Erlass allen mit der Ermittlung und der Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung bzw. den mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen zuzuleiten und

auf eine möglichst einheitliche Anwendung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang werden die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung als Anlage 4 beigefügt.

Der Gebührenerlass 2024/2025 sowie die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung sowie für die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung sind unter dem Internetportal der Landesregierung (Regierungsportal) beim Finanzministerium M-V

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Rechtsvorschriften/>

unter der Rubrik Service/Rechtsvorschriften/Erlasse abzurufen.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

- Anlagen:**
1. Personalkostensätze
 2. Sachkostenpauschale
 3. Vordruck für vereinfachte Gebührenkalkulation auf Basis von Personalkostensätzen und Sachkostenpauschale
 4. Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2024 (Land M-V)

Basis: Personalkostenhochrechnung 2024 sowie Annahmen zur Besoldungs- und Tarifentwicklung 2024/2025

LBGr. / Entg.Gr.	Personal-	Versorgungs-	Personal-	durchschnittliche		durchschn. Personalkosten	
	ausgaben	zuschlag	nebenkosten	Personalkosten		einschl. Personalgemeink.	
	2024	30 % v. Spalte 2	Pauschale	Summe Sp.2+3+4		Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
Bea mte							
A16	99.720	29.916	3.525	133.161	86,58	173.109	112,55
A15	89.610	26.883	3.525	120.018	78,04	156.023	101,45
A14	78.430	23.529	3.525	105.484	68,59	137.129	89,16
A13 E	68.720	20.616	3.525	92.861	60,38	120.719	78,49
gew. Mittelwert				119.202	77,50	154.963	100,76
gew. Mittelwert nur Richter				119.014	77,38	154.718	100,60
A13	73.500	22.050	3.525	99.075	64,42	128.798	83,74
A12	67.520	20.256	3.525	91.301	59,36	118.691	77,17
A11	61.730	18.519	3.525	83.774	54,47	108.906	70,81
A10	54.470	16.341	3.525	74.336	48,33	96.637	62,83
A9 E	43.680	13.104	3.525	60.309	39,21	78.402	50,98
gew. Mittelwert				79.618	51,77	103.503	67,30
A9	52.710	15.813	3.525	72.048	46,85	93.662	60,90
A8	46.720	14.016	3.525	64.261	41,78	83.539	54,32
A7	40.670	12.201	3.525	56.396	36,67	73.315	47,67
A6 E	35.130	10.539	3.525	49.194	31,99	63.952	41,58
gew. Mittelwert				64.212	41,75	83.475	54,28
A6	41.520	12.456	3.525	57.501	37,39	74.751	48,60
A5	40.220	12.066	3.525	55.811	36,29	72.554	47,17
A4	37.790	11.337	3.525	52.652	34,23	68.448	44,50
A3			3.525	3.525	2,29	4.583	2,98
gew. Mittelwert				54.834	35,65	71.284	46,35
C4	106.140	31.842	3.525	141.507	92,01	183.959	119,61
C3	95.080	28.524	3.525	127.129	82,66	165.268	107,46
C2	86.270	25.881	3.525	115.676	75,21	150.379	97,78
W3	109.440	32.832	3.525	145.797	94,80	189.536	123,24
W2	93.780	28.134	3.525	125.439	81,56	163.071	106,03
W1	64.170	19.251	3.525	86.946	56,53	113.030	73,49
gew. Mittelwert				130.448	84,82	169.582	110,26
Tarifbeschäftigte							
SDV C2	111.620		25	111.645	72,59	145.139	94,37
SDV W3	114.250		25	114.275	74,30	148.558	96,59
SDV W2	102.370		25	102.395	66,58	133.114	86,55
SDV W1	77.710		25	77.735	50,54	101.056	65,71
SDV A16	111.490		25	111.515	72,51	144.970	94,26
E15 Ü	113.520		25	113.545	73,83	147.609	95,97
E15	105.330		25	105.355	68,50	136.962	89,05
E14	94.280		25	94.305	61,32	122.597	79,71
E13 Ü	104.830		25	104.855	68,18	136.312	88,63
E13	84.430		25	84.455	54,91	109.792	71,39
gew. Mittelwert				89.802	58,39	116.743	75,91
E12	89.890		25	89.915	58,46	116.890	76,00
E11	82.160		25	82.185	53,44	106.841	69,47
E10	75.930		25	75.955	49,39	98.742	64,20
E9b	68.050		25	68.075	44,26	88.498	57,54
E9a	63.920		25	63.945	41,58	83.129	54,05
gew. Mittelwert				75.590	49,15	98.267	63,89
E8	59.830		25	59.855	38,92	77.812	50,59
E7	57.510		25	57.535	37,41	74.796	48,63
E6	55.200		25	55.225	35,91	71.793	46,68
E5	53.020		25	53.045	34,49	68.959	44,84
E4	50.100		25	50.125	32,59	65.163	42,37
gew. Mittelwert				55.466	36,06	72.106	46,88
E3	48.390		25	48.415	31,48	62.940	40,92
E2 Ü	49.010		25	49.035	31,88	63.746	41,45
E2	47.080		25	47.105	30,63	61.237	39,82
gew. Mittelwert				48.364	31,45	62.873	40,88
Pkw-per 4	77.010		25	77.035	50,09	100.146	65,11
Pkw-IV 4	69.620		25	69.645	45,28	90.539	58,87
Pkw-III 4	65.020		25	65.045	42,29	84.559	54,98
Pkw-II 4	59.540		25	59.565	38,73	77.435	50,35
Pkw-I 4	55.370		25	55.395	36,02	72.014	46,82
gew. Mittelwert PKW-Fahrer				67.654	43,99	87.950	57,18

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2025 (Land M-V)

Basis: Personalkostenhochrechnung 2024 sowie Annahmen zur Besoldungs- und Tarifentwicklung 2024/2025

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben	Versorgungs- zuschlag	Personal- nebenkosten	durchschnittliche Personalkosten		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink.	
	2025	30 % v. Spalte 2	Pauschale	Summe Sp.2+3+4		Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
Bea m te							
A16	101.250	30.375	3.205	134.830	87,84	175.279	114,19
A15	91.080	27.324	3.205	121.609	79,22	158.092	102,99
A14	80.360	24.108	3.205	107.673	70,15	139.975	91,19
A13 E	70.680	21.204	3.205	95.089	61,95	123.616	80,53
gew. Mittelwert				121.633	79,09	158.123	102,81
gew. Mittelwert nur Richter				121.502	79,00	157.953	102,70
A13	74.590	22.377	3.205	100.172	65,26	130.224	84,84
A12	68.530	20.559	3.205	92.294	60,13	119.982	78,16
A11	63.100	18.930	3.205	85.235	55,53	110.806	72,19
A10	55.710	16.713	3.205	75.628	49,27	98.316	64,05
A9 E	45.020	13.506	3.205	61.731	40,22	80.250	52,28
gew. Mittelwert				81.238	52,92	105.610	68,80
A9	53.420	16.026	3.205	72.651	47,33	94.446	61,53
A8	47.690	14.307	3.205	65.202	42,48	84.763	55,22
A7	41.790	12.537	3.205	57.532	37,48	74.792	48,72
A6 E	36.130	10.839	3.205	50.174	32,69	65.226	42,49
gew. Mittelwert				65.390	42,60	85.007	55,38
A6	41.930	12.579	3.205	57.714	37,60	75.028	48,88
A5	41.060	12.318	3.205	56.583	36,86	73.558	47,92
A4	38.770	11.631	3.205	53.606	34,92	69.688	45,40
A3			3.205	3.205	2,09	4.167	2,71
gew. Mittelwert				55.907	36,42	72.678	47,35
C4	107.230	32.169	3.205	142.604	92,90	185.385	120,77
C3	95.800	28.740	3.205	127.745	83,22	166.069	108,19
C2	86.720	26.016	3.205	115.941	75,53	150.723	98,19
W3	111.050	33.315	3.205	147.570	96,14	191.841	124,98
W2	94.960	28.488	3.205	126.653	82,51	164.649	107,26
W1	65.320	19.596	3.205	88.121	57,41	114.557	74,63
gew. Mittelwert				132.007	86,00	171.610	111,80
Tarifbeschäftigte							
SDV C2	114.000		25	114.025	74,28	148.233	96,57
SDV W3	117.840		25	117.865	76,79	153.225	99,82
SDV W2	105.420		25	105.445	68,69	137.079	89,30
SDV W1	77.320		25	77.345	50,39	100.549	65,50
SDV A16	113.300		25	113.325	73,83	147.323	95,98
E15 Ü	115.980		25	116.005	75,57	150.807	98,25
E15	107.570		25	107.595	70,09	139.874	91,12
E14	96.690		25	96.715	63,01	125.730	81,91
E13 Ü	107.080		25	107.105	69,78	139.237	90,71
E13	87.630		25	87.655	57,10	113.952	74,24
gew. Mittelwert				92.751	60,42	120.576	78,55
E12	92.030		25	92.055	59,97	119.672	77,96
E11	84.870		25	84.895	55,31	110.364	71,90
E10	78.330		25	78.355	51,05	101.862	66,36
E9b	70.110		25	70.135	45,69	91.176	59,40
E9a	65.490		25	65.515	42,68	85.170	55,49
gew. Mittelwert				77.797	50,68	101.135	65,89
E8	61.290		25	61.315	39,94	79.710	51,93
E7	58.450		25	58.475	38,09	76.018	49,52
E6	56.560		25	56.585	36,86	73.561	47,92
E5	54.310		25	54.335	35,40	70.636	46,02
E4	51.210		25	51.235	33,38	66.606	43,39
gew. Mittelwert				56.793	37,00	73.831	48,10
E3	49.480		25	49.505	32,25	64.357	41,93
E2 Ü	50.020		25	50.045	32,60	65.059	42,38
E2	48.090		25	48.115	31,35	62.550	40,75
gew. Mittelwert				49.445	32,21	64.278	41,87
Pkw-per 4	79.420		25	79.445	51,76	103.279	67,28
Pkw-IV 4	71.530		25	71.555	46,62	93.022	60,60
Pkw-III 4	66.420		25	66.445	43,29	86.379	56,27
Pkw-II 4	60.780		25	60.805	39,61	79.047	51,50
Pkw-I 4	56.520		25	56.545	36,84	73.509	47,89
gew. Mittelwert PKW-Fahrer				69.421	45,23	90.247	58,79

Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Seit dem Jahr 2011 wird eine landeseigene Sachkostenpauschale angewendet. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Herangehensweise zur Ermittlung der Sachkostenpauschale für die Bundesverwaltung.

Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale wird wegen des nicht zu vertretenden hohen Arbeitsaufwandes von einer bereichsspezifischen Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Landesverwaltung abgesehen und ein Durchschnittswert aus entsprechenden Ist-Ausgaben des Landeshaushalts 2023 (Einzelpläne 04-15, ohne Kapitel 0406 und ohne 0903) abgeleitet. Die Sachkostenpauschale kann daher nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die im Rahmen der Durchschnittsberechnung getroffenen Annahmen auch für den jeweiligen Anwendungsbereich zutreffend erscheinen. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten der Ausstattung eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes sowie die sonstigen Sachgemeinkosten in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Die Pauschale für die Sachkosten eines Standardarbeitsplatzes (Bildschirmarbeitsplatz) in der Landesverwaltung M-V beträgt z. Z. 23.500 €, worin 5.030 € für die unmittelbar dem Büroarbeitsplatz zurechenbaren Sachkosten (siehe 1. Raumkosten) und 11.620 € laufende Sachkosten (siehe 2. Laufende Sachkosten) enthalten sind. Alle Werte unter den Nummern 1-4 sind gerundet.

Der Pauschalbetrag, der sich aus Raumkosten (Nr. 1), laufenden Sachkosten (Nr. 2), Kapitalkosten (Nr. 3) sowie sonstigen Investitionskosten (Nr. 4) der allgemeinen und inneren Verwaltung zusammensetzt, wird im Einzelnen wie folgt ermittelt (Zusammenfassung lt. Tabelle 1).

1. Raumkosten

In der Landesverwaltung M-V existieren derzeit keine Angaben zur Durchschnittsfläche pro Arbeitsplatz.

Die Berechnung der Raumkosten erfolgt anhand der laufenden Ist-Ausgaben 2023 der Titelgruppe 518 (Teile davon, z. B. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) in Bezug zur Anzahl der Arbeitsplätze (gem. o.g. Abgrenzung bei den IST-Ausgaben) und ergibt je Beschäftigten 5.030 € p. a. Die Raumkosten (Nutzungsentgelte) orientieren sich an üblichen Mietkonditionen bzw. an Erfahrungen und Kenntnissen des mittelfristigen Immobilienmarktes.

2. Laufende Sachkosten

Die laufenden Sachkosten werden aus den Ist-Ausgaben des Landeshaushalts M-V 2023 ermittelt. Sie umfassen:

- Teile der Gruppe 511 (siehe auch Nr. 4 – Investitionskosten)
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen (Gruppe 514).
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517)
- Kosten für die Informationstechnik (Teile der Gruppen 518 und 525).

Ein Abschlag für enthaltene anteilige Personalkosten bei Fremdaufträgen wurde nicht vorgenommen, da sie sich für die auftragserteilende Behörde wie ein Sachmitteleinsatz (und damit Sachkosten) darstellen.

Sonstige laufende Sachkosten der Gruppe 525 (z. B. Reisekosten) sind wegen der starken Schwankungsbreiten bei den einzelnen Behörden nicht berücksichtigt und müssen ggf. hinzugerechnet werden (siehe Anlage 3, Pkt. 2.2). In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG M-V verwiesen, wonach Reisekostenvergütungen für Geschäfte außerhalb der Dienststellen den Auslagen zuzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz/Beschäftigtem wird davon ausgegangen, dass jedem Beschäftigten (sowohl Teilzeit als auch Vollzeit) ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Berechnung ergibt laufende Sachkosten je Arbeitsplatz in Höhe von gerundet 11.620 € pro Jahr.

3. Kapitalkosten

Die Kapitalkosten werden mit 3% der hälftigen Investitionskosten ermittelt. Sie betragen 110 € pro Arbeitsplatz und Jahr.

4. Sonstige jährliche Investitionskosten

Die Berechnungsmethodik wurde der des Bundes angeglichen. Danach wird eine weitgehende Kongruenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionskosten angenommen. Für Ersatz-/Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände werden die Ist-Ausgaben der Gruppe 511 (außer 511.07 und 511.22) und der Gruppen 811, 812 je Beschäftigtem (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 6.740 € pro Jahr.

Sachkostenpauschale je Beschäftigtem/Arbeitsplatz 2024/2025

Tabelle 1:

Bezeichnung	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €/a)
1. Raumkosten	5.030
2. laufende Sachkosten	11.620
3. Kapitalkosten für die Büroausstattung sowie Zuschlag für deren Unterhaltung	110
4. sonstige jährliche Investitionskosten	6.740
Summe	23.500

Tabelle 2:

Sachkostenpauschale	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €)
je Verwaltungsstunde	15,30

Beispiel für											
Gebührenberechnung		alle angegebenen Werte auf der Grundlage des Gebührenerlasses FM 2024/2025									
		Arbeitshinweis:		hellgrüne Felder werden automatisch berechnet							
				in die gelben Felder bitte entsprechende Einträge vornehmen							
				vorgegebene Werte lt. Gebührenerlass 2024/2025							
Tarifstellen-Nr.:		Bezeichnung der Tarifstelle				Referat					
1. Berechnung des Personalkostenanteils											
(an Stelle der Laufbahngruppen können auch konkrete Besoldung-bzw. Entgeltgruppen angegeben werden)											
Laufbahngruppe		Kostensatz je Stunde in €		Bearbeitungsdauer in Stunden				Personalkostenanteil in der Tarifstelle			
				mindestens		genau/höchstens		mindestens		genau/höchstens	
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)		89,00 €		0,1		0,3		8,90 €		26,70 €	
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)		68,00 €		2,0		10,0		136,00 €		680,00 €	
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)		53,00 €		2,0		2,0		106,00 €		106,00 €	
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)		46,00 €						-		-	
Kraftfahrer		59,00 €						-		-	
insgesamt				4,1		12,3		250,90 €		812,70 €	
2. Berechnung des Sachkostenanteils											
Mindestsachkosten						Höchstsachkosten					
= Sachkostenpauschale * Mindestbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden						= Sachkostenpauschale * Höchstbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden					
2.1 Sachkostenpauschale pro Jahr für einen Arbeitsplatz						23.500 €					
Jahresarbeitsstunden für alle Beschäftigten einheitlich		pro Jahr		Bearbeitungsdauer in Stunden				Sachkostenanteil in der Tarifstelle			
				mindestens		höchstens		mindestens		höchstens	
alle Beschäftigten		1.538		4,1		12,3		62,65 €		187,94 €	
						mathematisch gerundet					
								63 €		188 €	
2.2 Reisekosten											
Zeitanteil für Reisetätigkeit in Pkt. 1 enthalten											
als geschätzte Pauschale oder								0,00 €			
alternativ als konkrete Ist-Reisekosten abgerechnet (Reisekostenrecht)								30,00 €			
								40,00 €			
3. Ermittlung der Gebühr ohne Berücksichtigung eines Vorteils für Gebührenschuldner											
3.1. Kostenspanne											
mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten						mathematisch gerundet					
höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten											
						344 €		1.041 €			
4. Berücksichtigung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen											
Ermittlung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen						wirtschaftlicher Vorteil					
entspricht der Gebühr (3.1. Kostenspanne) in Prozent								200 €			
								19%			
4.1. Kostenspanne											
mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten						mathematisch gerundet					
höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten											
						344 €		1.241 €			
5. Festlegung der Gebühr durch Fachreferat											
hier bitte Gebühr eintragen						festgelegte Gebühr					
einheitliche Gebühr											
Gebührenschanne		von.... € bis.....€		350,00		1.250,00					
Ermittlung des Kostendeckungsgrades (inkl. wirtsch. Vorteil)											
						102%		120%			
6. Begründung bei Abweichung von <100 %											

Verfahrensrichtlinien

***zur Ermittlung von Gebühren und
zur Überprüfung von Gebühren
auf ihre Kostendeckung***

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
0. Vorbemerkung	
I. Ausgangslage	4
1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	4
2. Prüfaufträge	4
3. Geltungsbereich	4
II. Kostenermittlung	5
1. Kosten	5
1.1 Kostenbegriff	5
1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten	5
1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten	5
2. Verwaltungseinheit	5
3. Personalkosten	6
3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze	6
3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte	6
3.1.2 pauschalierte Stundensätze	6
3.2 Ermittlung des Personalbedarfs	6
3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile	7
4. Sachkosten	7
4.1 Arbeitsplatzkosten	7
4.1.1 Büroarbeitsplätze	7
4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze	8
4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter	8
4.3 Kosten der Informationstechnik	8
4.4 Sonstige Sachkosten	8

	<u>Seite</u>
5. Kalkulatorische Kosten	8
5.1 Kalkulatorische Abschreibungen	8
5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	8
5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	9
5.1.3 Ausgangswert	9
5.1.4 Nutzungsdauer	9
5.1.5 Abschreibungsmethode	9
5.2 Kalkulatorische Zinsen	9
5.2.1 Zinssatz	10
5.2.2 Ausgangswert	10
5.2.3 Verzinsungsmethode	10
 Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten	 10

0. Vorbemerkung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung seiner Behörden sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes.

Die Ressorts werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach jährlich anzupassen. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) gilt uneingeschränkt auch für den Gebührensektor.

Die Grundsätze der Kostenermittlung sind in §§ 3 und 24 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) festgelegt. Diese Verfahrensrichtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung sowie der Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung gewährleisten.

1. Ausgangslage

1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Diese Richtlinien gelten für Gebühren nach § 1 Absatz 1 VwKostG M-V vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019, GVOBl. M-V S. 158). Grundlage für die Kostenermittlung sind die §§ 3 und 24 dieses Gesetzes. Danach sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, die nach teilweise festgelegten Vorgaben zu ermitteln sind.

2. Prüfaufträge

Die Ressorts werden aufgefordert, bei den Gebühren zu prüfen, inwieweit Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung geschaffen oder den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Sämtliche Gebühren sind auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach alle zwei Jahre anzupassen.

In Behörden, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) verfügen, kann die regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Gebührenhöhen mit Hilfe eines Abgleichs mit den KLR-Daten vorgenommen werden.

3. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für die Ermittlung und Überprüfung von

- Verwaltungsgebühren (§ 2 Abs.1 VwKostG M-V) und
- Benutzungsgebühren (§ 23 Abs.1 VwKostG M-V).

II. Kostenermittlung

1. Kosten

1.1 Kostenbegriff

Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne (vgl. §§ 3 und 24 VwKostG M-V) sind der in Geld bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode zur Erstellung der betrieblichen Leistung.

Kosten sind:

- Personalkosten,
- Sachkosten sowie
- kalkulatorische Kosten.

1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

Auf der Basis der nachstehenden Hinweise sind die Kosten zu ermitteln, die einer Verwaltungseinheit im Sinne von §§ 3 und 24 VwKostG M-V für die Erbringung der **gebührenpflichtigen** Leistungen im Haushaltsjahr (= Kalenderjahr; vgl. § 4 LHO) entstehen. Dazu zählen auch die Leistungen, für die Gebühren nach § 19 VwKostG M-V erlassen werden oder für die die Festsetzung von Gebühren nach § 6 VwKostG M-V unterbleibt. Außerdem sind die Kosten zu berücksichtigen, die als besondere Auslagen im Sinne von § 10 (Auslagen) VwKostG M-V geltend zu machen sind.

1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Bei der Kostenermittlung sind folgende Kosten **nicht** zu berücksichtigen:

- Kosten, die nicht gebührenrelevant sind (z. B. für Kantinen),
- Kosten für nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Rechts- oder Fachaufsicht, Leistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Polizei),
- Kosten für gebührenfreie bzw. –ermäßigte Leistungen in Fällen, in denen
 - sachliche oder persönliche Gebührenfreiheiten normiert sind (§§ 7 und 8 VwKostG M-V),
 - Gebührenermäßigungen normiert sind,
- Kosten für Leistungen, die gegenüber anderen Behörden erbracht werden und für die eine Erstattung nach § 61 LHO nicht vorgesehen ist (z. B. Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V gemäß Ziffer 3.15 des 1. Bewirtschaftungserlass 2024).

Eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Ermittlung von Gebühren gegenüber Dritten, denen Einnahmen nicht gegenüberstehen, würde wegen einer geringeren Kostendeckung und einer evtl. dadurch veranlassten Gebührenerhöhung zu einer unzulässigen Belastung der Gebührenpflichtigen führen.

2. Verwaltungseinheit

Verwaltungseinheiten sind Aufgabenbereiche oder verschiedene Dienststellen einer Behörde oder auch verschiedener Behörden, die mit gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten beschäftigt sind, die fachlich zusammengehören.

Eine solche Verwaltungseinheit kann einer Organisationseinheit (siehe § 7, Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes M-V vom 23.09.2015) entsprechen, sich aus mehreren Organisationseinheiten oder aus Teilen einer oder mehrerer Organisationseinheiten zusammensetzen. Maßgeblich ist jedoch nicht die organisatorische, sondern die funktionelle Betrachtungsweise.

3. Personalkosten

3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze

Die bei der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Personalkosten - Jahrespauschalen und Stundensätze - werden vom Finanzministerium errechnet und durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte

Die Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte enthalten:

- die jährlichen Dienstbezüge bzw. die jährliche Bruttodurchschnittsvergütung (jeweils ohne Kindergeld) einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlungen (z. B. sog. Weihnachtsgeld)
- erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Umlage an die VBL/ZV,
- Personalnebenkosten (Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskosten),
- für Beamte und Richter einen Versorgungszuschlag für Pensionsrückstellungen und Beihilfezahlungen an Pensionäre.

Den so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten wurde ein Personalgemeinkostenzuschlag von 30% hinzugerechnet. Dieser Zuschlagsatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Kosten der Leitung (Aufsichts- und Führungsfunktion, jedoch keine politische Führung),
- Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalverwaltung, Haushalt, Organisation, Rechtsangelegenheiten),
- Innerer Dienst (z. B. Schreibkräfte, Botendienst, Poststelle).

Mit diesen Sätzen werden alle tatsächlich anfallenden sowie kalkulatorischen Personalkosten berücksichtigt. Soweit der o. a. Zuschlagsatz den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

3.1.2 Pauschalierte Stundensätze

Bei einem Teil von Gebührentatbeständen ist es erforderlich, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes ermittelt das Finanzministerium auf Basis der Jahrespauschalen (vgl. 3.1.1) pauschalierte Stundensätze für alle Laufbahn- und Entgeltgruppen sowie für Kraftfahrer.

3.2 Ermittlung des Personalbedarfs

Bei der Ermittlung der Jahreskosten einer Verwaltungseinheit sind die mit fachlich zusammenhängenden, gebührenpflichtigen Leistungen unmittelbar Beschäftigten (auch Allgemeine Verwaltung, Innerer Dienst) einschließlich der Leitungskräfte sowie das mit der Erbringung der Leistungen in engem Zusammenhang stehende Hilfspersonal (z. B. Schreibkräfte) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind auch die Bediensteten anderer Behörden, soweit sie an der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, zu berücksichtigen. Nicht zu erfassen ist dabei die politische Führung.

Basis für die Jahres-Personalkosten ist der voraussichtliche tatsächliche Personalbedarf zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen im jeweiligen Haushaltsjahr. Der erforderliche Personalbedarf ist besonders kritisch zu prüfen. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht besetzbare Stellen dürfen nicht in die Kostenberechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sollen die fachlich zuständigen Dienststellen beteiligt werden.

3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile

In den Zeitbedarf für die gebührenpflichtigen Leistungen sind auch bereichsspezifische, nicht fallbezogene Arbeitszeitanteile einzubeziehen (z. B. erheblicher Aufwand für Arbeitsvor- und -nachbereitung, besondere Fortbildungsmaßnahmen), soweit sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind.

4. Sachkosten

4.1 Arbeitsplatzkosten

Bei der Kostenermittlung sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen nachfolgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

4.1.1 Büroarbeitsplätze

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz wird vom Finanzministerium durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

Büroarbeitsplatzkosten sind anteilig zu berücksichtigen soweit

- sich mehrere Bedienstete, die mit der vollen Personalkostenpauschale zu berücksichtigen sind, einen Büroarbeitsplatz teilen,
- sich mehrere Teilzeitbeschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen oder
- ein Büroarbeitsplatz nur von einem Teilzeitbeschäftigten genutzt wird.

Soweit im Einzelfall nicht alle in der Bekanntmachung enthaltenen Bestandteile der Büroarbeitsplatzpauschale zutreffen, sind nur die Teile in die Kostenberechnung einzubeziehen, die zutreffend sind.

Die Büroarbeitsplatzpauschalen schließen auch die normalen Post- und Fernmeldegebühren ein. Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten die Portokosten das übliche Maß wesentlich übersteigen (z. B. bei der Erteilung gebührenpflichtiger Massenauskünfte oder bei Postsendungen mit regelmäßig höherem Gewicht), sind diese Kosten zusätzlich zu erfassen.

4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze

Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten auch andere Arbeitsplätze (z. B. Werkstätten, Labore) vorhanden und diese an gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, sind deren Kosten bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Die Kosten sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln.

4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter unterhalb einer Wertgrenze von 800 EUR (netto) sind im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Sachkosten zu berücksichtigen; eine Berücksichtigung im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen unterbleibt.

4.3 Kosten der Informationstechnik (IT)

Sofern bei gebührenpflichtigen Leistungen Dienste für IT durch Dritte in Anspruch genommen werden, die nicht in die Berechnung der Sachkostenpauschale des FM eingeflossen sind (z. B. über die MG 58/59) oder den durchschnittlichen Betrag wesentlich übersteigen, sind diese Kosten gesondert zu berücksichtigen.

4.4 Sonstige Sachkosten

Die sonstigen, nicht von den Tz. 4.1 bis 4.3 erfassten laufenden oder einmaligen Sachkosten z. B. für

- Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden,
- sonstige Fach- und Betriebsausgaben

sind - soweit sie auf gebührenpflichtige Leistungen entfallen - zu schätzen. Grundlage dafür bilden die in den jeweiligen Kapiteln des Haushaltsplans bzw. -entwurfs für das zu prüfende Haushaltsjahr vorgesehenen sächlichen Ausgaben -Hauptgruppe 5-. Das gilt entsprechend für zentral veranschlagte Kosten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen; dies sind z.B. Zahlungen an private Unternehmer, derer sich die Behörden bei ihrer Amtshandlung oder Leistung regelmäßig bedienen. Kosten für nur sporadisch in Anspruch genommene Fremdleistungen, die als besondere Auslagen gesondert geltend gemacht werden können, sind hier - soweit möglich - ebenfalls zu erfassen.

5. Kalkulatorische Kosten

5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben.

5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Abzuschreiben sind alle abnutzbaren unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgüter, die für die Leistungserstellung erforderlich (betriebsnotwendig) sind, die einem Werteverzehr unterliegen und deren Nutzungsdauer über eine Rechnungsperiode (= Kalenderjahr; vgl. Tz. 1.2) hinausgeht. Das trifft zu z. B. auf

- Gebäude einschließlich wertverbessernder Instandsetzungen,
- Maschinen,
- Fahrzeuge oder
- Betriebseinrichtungen.

Die Kosten des Büroarbeitsplatzes sind hier nicht zu erfassen, da sie bereits in der Büroarbeitsplatzpauschale (vgl. Tz. 4.1) berücksichtigt sind.

Bei der Ermittlung der Jahreskosten der gebührenpflichtigen Leistungen sind sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Wirtschaftsgüter mit einem Einzelwert über 800 EUR (netto)

zu berücksichtigen. Das gilt auch für Altvermögen mit einem Restwert von mehr als 800 EUR (netto) je Wirtschaftsgut.

5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Nicht abgeschrieben werden

- Gegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen (Grund und Boden),
- Gegenstände mit einem Einzelwert bis 800 EUR (netto) (vgl. aber Tz. 4.2).

5.1.3 Ausgangswert

Ausgangswert für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gelten als Ausgangswerte die Normalherstellungskosten auf der Basis der Neubauwerte von 1936. Sofern diese Werte der Behörde nicht bekannt sind, sind diese ggf. bei dem zuständigen SBL M-V zu erfragen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Gebäude bleiben unberücksichtigt, wenn die Büroarbeitsplatzpauschale angewendet wird, weil diese Kosten dort berücksichtigt sind.

5.1.4 Nutzungsdauer

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer in Anlehnung an die jeweils gültigen Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html) zu bestimmen. Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, sind die tatsächliche Nutzungsdauer und die daraus herzuleitenden Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

5.1.5 Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsbeträge sind nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Dabei ist der Ausgangswert (vgl. Tz. 5.1.3) durch die Jahre der Gesamt-Nutzungsdauer (vgl. Tz. 5.1.4) zu dividieren.

Eine Abschreibung ist auch dann noch zulässig und geboten, wenn zwar die zugrunde gelegte Gesamt-Nutzungsdauer eines Anlagegutes bereits abgelaufen ist, das Anlagegut aber tatsächlich noch zur Leistungserstellung eingesetzt wird. In diesen Fällen ist der Ausgangswert durch die neue Gesamt-Nutzungsdauer zu dividieren. Der durch die Berücksichtigung der Nutzungsdauer entstandene Überschuss ist nicht auszugleichen.

5.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben. Dies sind im gesamten Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstandes die halben Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um Fremdkapital handelt.

Eine Verzinsung von Grund und Boden ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn Grundstücke (wie z. B. Parkplätze), die bisher zu gebührenpflichtigen Zwecken ganz oder teilweise verwendet wurden, durch Nutzungsänderung ausschließlich der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnten.

5.2.1 Zinssatz

Das Finanzministerium gibt den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zinssatz mit dem Gebührenerlass 2024/2025 bekannt.

5.2.2 Ausgangswert

Ausgangswert für die Verzinsung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. Tz. 5.1.3), bei Grundstücken der Verkehrswert.

5.2.3 Verzinsungsmethode

Eine bestimmte Verzinsungsmethode schreibt das Verwaltungskostengesetz nicht vor.

Grundsätzlich sollte von der Methode der Durchschnittswertverzinsung Gebrauch gemacht werden. Dabei ist der halbe Anschaffungs- und Herstellungswert nach Tz. 5.2.2 mit dem jeweils geltenden Kalkulationszinssatz zu multiplizieren.

Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten

1. ohne realisierbaren Restwert

Anschaffungskosten =	5.000 EUR
Nutzungsdauer =	10 Jahre
Kalkulationszinssatz =	1 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 500 \text{ EUR/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz} = \text{kalk. Zinsen/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{2} \times 1 \% = 25 \text{ EUR/Jahr}$$

2. mit realisierbarem Restwert

Anschaffungskosten	5.000 EUR
Restwert	500 EUR
Nutzungsdauer	10 Jahre
Kalkulationszinssatz	1 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{realisierbarer Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 450 \text{ EUR/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{realisierbarer Restwert}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz}$$

$$\underline{\underline{= \text{kalk. Zinsen/Jahr}}}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{2} \times 1 \%$$

$$\underline{\underline{= 22,50 \text{ EUR/Jahr}}}$$